

Änderung
der
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der
Stadt Walsrode

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgende Änderung beschlossen:

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

- (1) Dieser Verordnung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt gemäß § 61 NPOG spätestens am 31.12.2022 außer Kraft.

Walsrode, den 06.10.2020

Stadt Walsrode

Die Bürgermeisterin

Spöring

VERORDNUNG

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes - NGefAG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 28.09.2000 für das Gebiet der Stadt Walsrode folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung - StVO), Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 19.11.1965 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen oder flüssigen Stoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG, § 32 StVO oder § 5 Abs. 4 der Verordnung der Stadt Walsrode über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Walsrode) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg bzw. gemeinsamer Rad- und Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 7.30 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg bzw. gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen neben Streusand grundsätzlich nur die vom Umweltbundesamt als umweltfreundlich anerkannten Materialien verwendet werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht im gebotenen Umfang nachkommt;
 2. § 2 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
 3. § 2 Abs. 4 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Unkraut, Schnee oder Eis dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt;
 4. § 3 Abs. 1 den Winterdienst nicht im gebotenen Umfang durchführt;
 5. § 3 Abs. 2 Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält;
 6. § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird;
 7. § 3 Abs. 4 bei Glätte Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege nicht im gebotenen Umfang mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so streut, dass ein sicherer Weg vorhanden ist;
 8. § 3 Abs. 6 das Schneeräumen und Streuen gem. § 3 Abs. 1 bis 5 bei Bedarf nicht wiederholt;
 9. § 3 Abs. 7 zur Beseitigung von Eis und Schnee nicht vom Umweltbundesamt als umweltfreundlich anerkannte Materialien verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt gem. § 61 NGefAG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Walsrode, 28.09.2000

Stadt Walsrode

gez. Hibbe
Bürgermeisterin

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15.11.2000 veröffentlicht worden.
und somit am 16.11.2000 in Kraft getreten. Die Verordnung wird hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

Walsrode, den 30.11.2000

Stadt Walsrode
Der Bürgermeister

Frank Fillbrunn